

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Februar 2023

**Anwesend: P. Thevissen; Bürgermeister
Y. Heuschen; E. Jadin; W. Heeren; Schöffen
R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux ; S. Houben-Meessen; I.
Malmendier-Ohn; H. Loewenau; E. Simar; G. Malmendier; L. Moutschen; V.
Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; S. Cloot; Ratsmitglieder
R. Ritzen; Generaldirektor**

**Entschuldigt:
J. Grommes, Schöffe
I. Malmendier-Ohn, Ratsmitglied**

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2023 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Auftragsvergabe für Arbeiten im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung – Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufzentrale von ORES Assets
4. Anpassung der Steuerverordnungen der Gemeinde Lontzen zur Umsetzung der durch das Gesetz vom 20. November 2022 zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen vorgesehenen Änderungen

Immobilien

5. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26. Januar 2023 zur Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. April 2022 bezüglich des Antrags Quentin Mond auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes – Limburger Straße

Personal

6. Öffentlicher Bewerbungsauf Ruf – Raumordnungs- und Städtebauberater(in) im Rang A1sp mit unbefristetem Vertragsverhältnis

Verschiedenes

7. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2023 – Verabschiedung

Der Bürgermeister-Vorsitzende teilt mit, dass die gegen Ratsmitglied I. Malmendier-Ohn ausgesprochene Verwarnung aufrechterhalten wird.

Mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (G. Renardy, der am 23. Januar 2023 abwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2023.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister informiert, dass die Einladungen zu den Mitfastenkarnevalszügen am 18. und 19. März und zum EUKERALO-Prinzentreffen verschickt sind und lädt den Gemeinderat herzlich hierzu ein.

Finanzen

3. Auftragsvergabe für Arbeiten im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung – Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufzentrale von ORES Assets

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 135 §2;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 2, 6°, 7° und 47;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die, den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen;

In Anbetracht von Artikel 47, §2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Lieferungsaufträge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist ; und § 4, der bestimmt, dass Auftraggeber, ohne Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verfahren, einer Ankaufszentrale einen öffentlichen Lieferauftrag für die Lieferung von zentralisierten Ankaufsaktivitäten zuteilen können ;

In Erwägung des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der Öffentlichen Beleuchtungsarbeiten;

In Erwägung der Ankaufszentrale, die ORES Assets für die Vergabe von Lieferungsaufträgen und von Rahmenverträgen für NS- und ÖB-Freileitungsarbeiten sowie Erdverlegungsarbeiten eingesetzt hat, für ihren Eigenbedarf sowie für den Bedarf ihrer 195 angeschlossenen Gemeinden, die sie im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung bedient;

In der Erwägung, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen, um ihren Bedarf an Freileitungs- und Erdverlegungsarbeiten im Öffentlichen Beleuchtungsnetz zu decken;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Mitgliedschaft der Gemeinde in der von der Interkommunale ORES Assets geschaffenen Ankaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung ab dem 1. Juni 2023 wird erneuert, und dies für eine erneuerbare Zeitdauer von 4 Jahren.

Artikel 2 - Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen / Einrichtung neuer Anlagen werden die durch die Ankaufszentrale im Rahmen des Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch genommen;

Artikel 3 - Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4 - Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an die Interkommunale ORES Assets für entsprechende Vorkehrungen.

4. Anpassung der Steuerverordnungen der Gemeinde Lontzen zur Umsetzung der durch das Gesetz vom 20. November 2022 zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen vorgesehenen Änderungen

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund der belgischen Verfassung, Artikel 41, 162 und 170;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 74, 75 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen;

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2000 (B.S. 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (B.S. 23.09.2004, ed. 2) zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

In der Erwägung, dass das oben genannte Gesetz vom 20. November 2022 in Artikel 98 folgende Bestimmung enthält: "In Artikel 371, Absatz 1 desselben Gesetzbuches (= Einkommensteuergesetzbuch), ersetzt durch das Gesetz vom 15. März 1999 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden die Worte "innerhalb einer Frist von sechs Monaten" durch die Worte "innerhalb einer Frist von einem Jahr" ersetzt;

In der Erwägung, dass das oben erwähnte Gesetz vom 20. November 2022 in Artikel 102 Absatz 3 festlegt, dass "die Artikel 98 und 99 am 1. Januar 2023 in Kraft treten";

In der Erwägung, dass dieser Artikel 371 des Einkommensteuergesetzes 1992 mittels des Artikels 193 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 auf die Gemeindesteuern anwendbar ist;

In der Erwägung, dass die am 1. Januar 2023 geltenden Steuerverordnungen mit der neuen im Gesetz vom 20. November 2022 vorgesehenen Bestimmung über die Widerspruchsfrist gegen eine Steuer in Einklang gebracht werden müssen;

In der Erwägung, dass es aufgrund der Dringlichkeit angebracht erscheint, die Anpassung all dieser Steuerbeschlüsse durch einen allgemeinen Beschluss vorzunehmen;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 24. Februar 2023;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – §1 In den hierunter benannten Steuerverordnungen vom 21. Oktober 2019 wird in dem Artikel, der sich auf die Einspruchsfristen bezieht, die Wortreihenfolge „innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides“ bzw. „innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zahlung/Versands des Steuerbescheides“ bzw. „innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Barzahlung“ bzw. „innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Barzahlung oder ab dem Versand des Steuerbescheides“ gestrichen:

- Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten
- Gemeindesteuer auf Beerdigungen
- Gemeindesteuer auf Discotheken
- Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal
- Gemeindesteuer auf leerstehende Immobilien
- Gemeindesteuer auf Motoren
- Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben
- Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge
- Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen

§2 In den hierunter benannten Steuerverordnungen vom 18. November 2019 wird in dem Artikel, der sich auf die Einspruchsfristen bezieht, die Wortreihenfolge „innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides“ gestrichen:

- Gemeindesteuer auf Wurfsendungen
- Gemeindesteuer auf Plastikverpackungen von Wurfsendungen

§3 In der hierunter benannten Steuerverordnung vom 24. Oktober 2022 wird in Artikel 14 der erste Absatz gestrichen:

- Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung
Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung
Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2023

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst, sowie dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 3 – Im Rahmen der Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht wird der vorliegende Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Artikel 4 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 74 und 75 des Gemeindedekrets veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Immobilien

5. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26. Januar 2023 zur Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. April 2022 bezüglich des Antrags Quentin Mond auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes – Limburger Straße

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Aufgrund der Bemerkung des Ratsmitglieds Roger Franssen, welcher heute feststellt, dass die Pläne zu diesem Punkt in den 11 Tagen seit Versand der Einladungen nicht mitgeschickt wurden. In Zukunft verlangt er, dass bei Immobilienbeschlüssen alle wichtigen Unterlagen/Pläne mitgeschickt werden sollen.

Zwischenfälle: keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des folgenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26. Januar 2023 zur Abänderung des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. April 2022:

„Antrag Quentin Mond auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes – Limburger Straße – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. April 2022

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In der Erwägung, dass das Immobilienerwerbskomitee nach Erhalt der definitiven Vermessungspläne eine Abweichung in den Flächenangaben zum Beschluss des Gemeinderats vom 11. April 2022 festgestellt hat;

In der Erwägung, dass die aktualisierten Vermessungspläne 15m² vorsehen und der o.g. Beschluss des Gemeinderats eine Fläche von 13,12m²;

In der Erwägung, dass die Aktualisierung der Pläne keine prinzipielle Änderung bedeutet und dies gutgeheißen werden kann.

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 26. Januar 2023 eine entsprechende Abänderung Gemeinderatsbeschlusses vorsehen möchte;

Beschließt mit ... Ja-Stimmen, ... Nein-Stimmen und ... Enthaltungen:

Artikel 1 - Die Korrektur der Flächen von 13,12m² auf 15,00m² wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Artikel 2 - Der Beschluss des Gemeinderats vom 11. April 2022 wird wie folgt abgeändert

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. April 2022;

In der Erwägung, der neuen Vermessungspläne vorgelegt durch das Immobilienerwerbskomitee;

In der Erwägung, dass die Aktualisierung der Vermessungspläne eine Differenz in den Flächen ergeben hat (ursprünglich 13,12m² statt 15,00m²);

In der Erwägung, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländestreifen in der Limburger Straße in Herbesthal handelt;

In der Erwägung, dass Herr Quentin Mond 15.00m² eines Geländestreifens gelegen im Wohngebiet für den Bau eines Appartementgebäudes erwerben möchte;

In der Erwägung, dass die Fläche seitens des Antragstellers benötigt wird, um Parkplätze auf der eigenen Parzelle zu schaffen und um gleichzeitig die Bauflucht zu den Häusern Limburger Straße 5-15 einzuhalten;

In der Erwägung, dass sich die Fläche im öffentlichen Eigentum befindet und aktuell aus einer grasbewachsenen Böschung besteht;

In der Erwägung, dass bei einer Veräußerung dieses Teilstücks die Fluchtlinien der Straße und des Bürgersteigs gewahrt werden, sowie die Bauflucht zwischen der bestehenden Stromkabine und den Häusern gelegen Limburger Straße 5-15 nicht überschritten wird;

In der Erwägung, dass das Immobilienerwerbskomitee den Preis auf 100 Euro/m² festgelegt hat;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 14. Februar 2022 zum Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes durch Herrn Quentin Mond;

Aufgrund der vom 21. Februar 2022 bis zum 7. März 2022 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und incommodo“ bezüglich des Erwerbs eines Geländestreifen zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes durch Herrn Quentin Mond;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Beschluss des Gemeinderats vom 11. April 2022 wird zurückgezogen.

Artikel 2 – Die Teilfläche von 15,00m², gelegen Limburger Straße wird aus dem öffentlichen Eigentum entnommen und in das Privateigentum der Gemeinde übertragen.

Artikel 3 – Dem im angehängten Plan beschriebenen Verkauf einer Fläche von 15,00 m² zum Preis von 100 Euro/m² wird zugestimmt;

Artikel 4 – Das Immobilienerwerbskomitee oder ein Notar wird für die Beurkundung der Akte bezeichnet;

Artikel 5 – Der Bürgermeister sowie der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

Artikel 6 – Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt wird eine Kopie zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 3 - Das Immobilienerwerbskomitee wird über den Beschluss des Gemeindegremiums informiert zwecks Vorbereitung der Urkunde;

Artikel 4 – Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt wird eine Kopie zur weiteren Veranlassung übermittelt."

Beschließt einstimmig:

Einzigster Artikel – Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 26. Januar 2023 bezüglich „Antrag Quentin Mond auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes – Limburger Straße – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. April 2022“ wird bestätigt.

~~6. Städtebaugenehmigungsantrag Steffens HEG n° 3472 Errichtung von 17 Wohnhäusern und einer Zufahrtsstraße Tivoli Straße Gutachten nach öffentlicher Untersuchung im Rahmen der Anwendung des Wegedekrets~~

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Vertagung dieses Punktes.

Personal

6. Öffentlicher Bewerbungsauftrag – Raumordnungs- und Städtebauberater(in) im Rang A1sp mit unbefristetem Vertragsverhältnis

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes;

Aufgrund der während der Sitzungen vorgenommenen folgenden Anpassungen des Beschlussprojekts:

- In Artikel 3 werden der zweite und dritte Satz gestrichen;
- In Artikel 5 wird bei den Diplomvoraussetzungen zu Beginn die Wortreihenfolge „Zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses“ hinzugefügt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Schöffin E. Jadin und Ratsmitglied R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 sowie seinen Abänderungen betreffend des Besoldungsstatuts und der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts' in Bezug auf die Stelle eines spezifischen Attaché A1sp;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist aus organisatorischen Gründen und für die Kontinuität im Bauamt der Gemeinde Lontzen einen öffentlichen Bewerbungsauftrag zur

Anwerbung eines spezifischen Attaché A1sp beziehungsweise eines Raumordnungs- und Städtebauberaters vorzunehmen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein öffentlicher Bewerbungsaufruf zwecks Einstellung eines/r Raumordnungs- und Städtebauberaters/in (M/W/X) im Rang A1sp (spezifischer Attaché) für das Bauamt der Gemeinde Lontzen wird ausgeschrieben.

Artikel 2 - Das Arbeitsverhältnis wird Vollzeit oder Teilzeit und für eine unbefristete Dauer abgeschlossen.

Artikel 3 - Bewerbungen werden per Einschreiben an das Gemeindegremium gerichtet.

Artikel 4 - Die Anwerbung soll im Wochenspiegel in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht werden, sowie auf der Webseite und im Infoblatt der Gemeinde Lontzen und ebenfalls auf der Webseite des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 5 - Die Öffentliche Ausschreibungsbekanntmachung wird wie folgt dargestellt:

Die Gemeindeverwaltung Lontzen sucht

EINEN SPEZIFISCHEN ATTACHÉ BEZIEHUNGSWEISE EINE/N RAUMORDNUNGS- UND STÄDTEBAUBERATER/IN

Für eine unbefristete vertragliche Vollzeit- oder Teilzeiteinstellung im Bauamt

Diplomvoraussetzungen

- Zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses Inhaber eines Masters in Architektur, in Raumordnung und Städtebau oder eines Zivilingenieurs Fachrichtung Architektur oder eines anderen Masters mit mindestens 10 Kreditpunkten im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus;

Allgemeine Bedingungen

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein;
- Gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, in Wort und Schrift;
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- Von guter Führung sein;
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- Im Besitz des Führerscheins Klasse B sein;
- Die Anwerbungsprüfung bestehen;

Aufgabenbeschreibung

- Bearbeitung von Raumordnungsakten: Bauanträge, kommunale Bebauungspläne, Umweltgenehmigungen, Globalgenehmigungen, Umweltverträglichkeitsstudien, Mobilität usw.;
- Betreuung und Sekretariat des Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität
- Allgemeine Raumordnungsberatung und Erstellung von Gutachten
- Teilnahme an technischen Versammlungen
- Gemeindecarchitekt(in)

Wir erwarten

- Einen/e Kollegen/in, der/die sich in unser Team integriert und dieses verstärkt;
- Eine flexible, kontaktfreudige, motivierte und im Umgang mit Menschen erfahrene Persönlichkeit;
- Kenntnisse der Rechtstexte der Raumordnungs- und Umweltgesetzgebung;
- Gutes Organisationsvermögen;
- Sehr gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchssoftware;

Folgende Unterlagen müssen der Kandidatur beiliegen:

- Motivationsschreiben;
- Lebenslauf mit Lichtbild;
- Kopie des oder der Diplome;
- Führungszeugnis, gegebenenfalls Milizbescheinigung;

Bewerbungen sind per Einschreiben bis spätestens zum 2023 an folgende Anschrift zu richten:

z. Hd. von Herrn Robin Ritzen
Generaldirektor
Kirchstraße, 46
4710 Lontzen

✉ robin.ritzen@lontzen.be

Kontaktperson:

Manuel STANER - Bauamtleiter (Tel.: 087/89 80 55) oder per Mail an manuel.staner@lontzen.be

Verschiedenes

7. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschaftsdekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Etienne Simar (Union Fraktion) stellt dem Gremium folgende Frage:

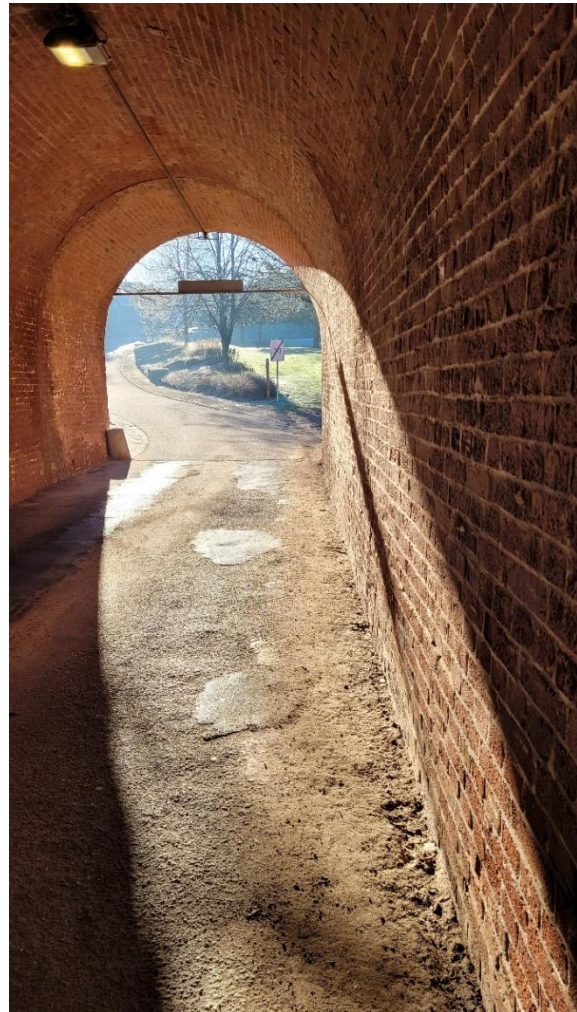
Auf der Facebook-Seite der Gemeinde wurde im Dezember 2022 angekündigt, dass der Tunnel Alt-Herbesthal vom 12. bis 23. Dezember 2022 wegen Bauarbeiten geschlossen sein würde. Jetzt ist es Ende Februar und der saubere Zustand und die Sicherheitsvorkehrungen, die von unseren Bürgern unterstützt wurden, sind unter den Sandstrahlarbeiten und dem Schmutz verschwunden.

Zum Beispiel sind die kleinen farbigen Schritte unter dem Schmutz verschwunden, ebenso wie die weiße Farbe an den Seiten (siehe Foto).

Was werden Sie unternehmen?

Wie geht es mit den Arbeiten weiter und wann wird der Tunnel wieder sicher gestaltet?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.



Antwort des Schöffen W. Heeren

Danke für Ihre Frage.

Die Renovierungsarbeiten von Dezember 2022 im Tunnel Alt Herbesthal sind leider noch nicht abgeschlossen. Laut Aussage des Unternehmens müssen noch Einfugarbeiten vorgenommen werden, erst dann kann das Unternehmen die weiße Farbe wieder anbringen. Hierzu benötigt sie aber stabile Temperaturen. Man hat uns seitens des Unternehmens noch kein Ausführungsdatum mitteilen können. Sobald wir mehr wissen, werde ich Sie gerne in Kenntnis setzen. Erst wenn die Renovierungsarbeiten abgeschlossen sind, können die bunten Füße wieder aufgearbeitet werden. Ich hoffe Ihre Frage damit zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Frau Sandra Houben - Meessen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister und Schulbeauftragter,

vor 4 Jahren haben Sie ein neues bilinguales Projekt für die Schule Herbesthal angekündigt, das seit September 2019 umgesetzt wird – inzwischen besuchen die Kinder, die damals im 1. Kindergarten ankamen das 1. Schuljahr.

- Wie und wann wurde das Projekt evaluiert?
- Mit welcher Ergebnisfeststellung?
- Wie ist der Impact des seit Monaten hohen Kranken- und Abwesenheitsstandes von Lehrpersonen auf die Organisation des bilingualen Unterrichts?

Mit freundlichem Gruß,

Für die Union-Fraktion
Sandra Houben-Meessen

ANTWORT des Bürgermeisters P. Thevissen:

Das bilinguale Projekt ist im September 2019 im Kindergarten gestartet. Die Evaluation des Projekts – verstanden als Gesamtevaluation – hat nicht wie vorgesehen stattfinden können, da ab März 2020 Corona die normalen Schulabläufe erheblich gestört hat (Krankheiten, Blasen, Kontaktreduzierung etc.) und entsprechend die Parameter einer Evaluation „gestört“ hat.

In Absprache mit dem Ministerium sind Anpassungen der Evaluationsschritte durchgenommen worden. Das Schema umfasst:

- eine Zufriedenheitsumfrage bei den Eltern wurde im März 2021 durchgeführt (73 Antworten)
- ein Sprachtesting bei allen Kindern des 1. Jahres wurde im Okt. und Nov. 2021 durchgeführt; ein zweites Testing ist für November 2023 angesetzt um den Vergleich zu ermöglichen;
- organisatorische Anpassungen in den Abläufen auf Schulebene (zum September 2022)
- Verschiebung der Globalevaluation auf Ende des Schuljahres 2022-2023.

Evaluiert ist es also noch nicht. Eine Ergebnisfeststellung kann also noch nicht geliefert werden.

Was die krankheitsbedingten Ausfälle im Kindergarten angeht, so tangiert dies natürlich auch die Abläufe, da ja weniger „Womanpower“ vorhanden ist. Wegen des Fehlens einer deutschsprachigen Kindergärtnerin (und des nicht zu findenden Ersatz) ist die Klasse aufgeteilt worden und sie wird von den beiden anderen Kindergärtnerinnen (mit Hilfe von jeweils einer Assistentin) betreut. Das auf Gruppen ausgerichtete Projekt wurde notgedrungen vorübergehend und hoffentlich kurzzeitig ausgesetzt.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

Im diesjährigen Haushalt sind Gelder vorgesehen für Überwachungskameras , u.A. am Vereinshaus Herbesthal. Die Union hat diesen Sinneswandel begrüßt.

Die Beschädigung des Denkmals in Erinnerung an die Transporte jüdischer Kinder, das sich unweit des Vereinshauses befindet, beweist ein Mal mehr, dass eine Überwachung an dieser Stelle sinnvoll wäre.

Hat das Kollegium die notwendigen Schritte zum Erwerb und zur Anbringung der Kameras unternommen bzw. ist dies zeitnah die Absicht?

Mit freundlichen Grüßen

Roger FRANSEN

UNION Fraktion

ANTWORT des Bürgermeisters P. Thevissen:

Die Situation ist Ende letzten Jahres neu evaluiert worden (Sie nennen das „Sinneswandel“, ich ziehe es vor von „Reevaluation“ zu sprechen) da die bis hierhin gefahrene „Schiene der Sensibilisierung“ sich leider nicht bewährt hat und dementsprechend dann auch die Installierung von Kameras durchgeführt werden muss.

Deshalb ist auch ein Budget im Haushalt 2022 vorgesehen worden.

Bis hierhin war immer die Rede von „Objektüberwachung“ am Vereinshaus, wo ja auch die Leitungen liegen. Ob es machbar ist auch das Denkmal zusätzlich mit in den Fokus zu nehmen (bei hinreichender Qualität) muss technisch geprüft werden.

Die Prozeduren, die für das Anbringen von Kameras im öffentlichen Raum durch das „Kameragesetz“ vom 21.03.2007 vorgeschrieben werden, sind aber in jedem Fall einzuhalten.

Daran wird aktuell gearbeitet, nämlich das Erstellen der „Vorbereitungsakte“ entsprechend dem ministeriellen Rundschreiben zum Kameragesetz. Hierzu ist es notwendig einen Arbeitsausschuss einzuberufen. Danach muss der Gemeinderat eine Stellungnahme des Korpschefs der Polizeizone Weser-Göhl einholen. Die Sache kommt also noch vor. Erst wenn all diese Etappen durch sind, können Kameras gekauft und montiert werden.

